

Allgemeine Richtlinien für Förderungen der Abteilung 5

Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Zl 205-A/63/73/1-2025, gültig ab 1.7.2025

Ersetzt Ausgabe Zl 205-A/63/66/2-2023 vom 1.5.2024

1. Förderungsgegenstand - Was wird gefördert?

Vorhaben, die zur Erreichung eines Wirkungsziels im jeweiligen Aufgabenbereich der Förderstelle beitragen oder der Umsetzung der im jeweiligen Regierungsübereinkommen festgehaltenen Natur- und Umweltschutzziele, der [Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050](#), der umweltrelevanten [Ziele der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung](#) (SDGs) oder den Zielen im Salzburger Naturschutzgesetz [NSchG](#) und [Salzburger Höhlengesetz](#) dienen.

Im Bereich Umweltschutz sind dies insbesondere

- Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung,
- Natur- und Umweltbildung als Voraussetzung für erfolgreichen Klima- und Naturschutz,
- Ausbau erneuerbarer Energien, Reduktion Energieverbrauch, Reduktion klimaschädlicher Gase,
- Vermeidung Luftverunreinigung, Luftreinhaltung,
- Lärmvermeidung, Vermeidung Schadstoffeinträge,
- Information, Bewusstseinsbildung und aktive Beteiligung der Bevölkerung für eine nachhaltige Entwicklung und Klima- und Umweltschutz, Klimawandelfolgen
- Beratungsleistung für Betriebe

Im Bereich Naturschutz sind dies insbesondere

- Landschaftspflegemaßnahmen
- Erhaltung, Pflege und Management wertvoller Gebiete
- Pflege und Sanierung von geschützten Objekten
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen
- Naturkundliche Arbeiten und Öffentlichkeitsarbeit
- Erforschung und Dokumentation von Höhlen
- Schutz und Erhaltung von Höhlen

2. Förderungsadressat - Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen.

3. Förderungsarten - Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Betrages als

- Einzelprojektförderung für ein einzelnes, abgegrenztes, zeitlich und sachlich bestimmtes Vorhaben;

- Basisförderung zur Deckung eines Teiles der für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit einer Organisation anfallenden Kosten.

4. Anwendungsbereich

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Förderungen, für die spezielle Richtlinien bestehen:

- die [Richtlinien für Naturschutzförderungen im Bundesland Salzburg](#),
- die [Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds](#),
- die Richtlinie Natur in der Gemeinde - Umsetzungsprojekte
- die [Richtlinie Zukunftsraum Gemeinde](#)

und soweit abweichende gesetzliche Regelungen bestehen.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn:

- das Vorhaben zur Erreichung eines Wirkungsziels im jeweiligen Aufgabenbereich der Förderstelle beiträgt;
- die Finanzierung bei Gewährung der Förderung gesichert ist;
- die gewährte Förderung das zur Verwirklichung des Förderungszwecks notwendige Ausmaß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht übersteigt.

6. Förderungsansuchen, vorzulegende Unterlagen, förderbare Kosten

Vor Beginn des Vorhabens ist ein schriftliches Förderansuchen unter Verwendung des dafür vorgesehenen [e-Gov-Antragsformulars](#) zu stellen. Bitte beachten Sie, dass für [Sonderförderungen](#) teilweise eigene Antragsformulare aufliegen! Für Basisförderungen ist bis spätestens 1.7. des Jahres, für das die Förderung gewährt werden soll, anzusuchen.

Eine Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig und leserlich übermittelt werden. Das Förderungsansuchen hat jedenfalls zu enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens, bei Förderung der Jahrestätigkeit eine Beschreibung der im geförderten Jahr geplanten Vorhaben und Tätigkeiten;
- eine Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation unter Berücksichtigung aller beantragten oder bereits gewährten Förderungen (EU, Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Förderungsgeber) sowie eines angemessenen Eigenanteils. Später beantragte Förderungen bei anderen Fördergebern müssen nachgemeldet werden. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, Eigenerlösen aus Veranstaltungen oder bewerteter Eigenleistung erbracht werden. Eigenleistungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungen zweckmäßig und die Kosten angemessen bzw. marktüblich sind.

Förderbare Kosten sind alle dem geförderten Projekt unmittelbar zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt und tatsächlich vom Projektbeginn bis zum Projektende entstehen. Gewährte Rabatte und Skonti sind in Anspruch zu nehmen und in der Kalkulation kostenmindernd zu berücksichtigen.

- Von juristischen Personen sind die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge samt Angaben über die befugten und für die Ausführung des Vorhabens verantwortlichen Organe dem Ansuchen anzuschließen, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind.
- Alle notwendigen Informationen zur Klärung der Frage, ob der/die Förderungswerber/in und das Vorhaben dem EU-Beihilfenrecht unterliegen, sind im Online-Ansuchen anzugeben.

- Falls zutreffend: De-minimis-Erklärung über alle im relevanten Zeitraum erhaltenen Beihilfen. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten [De-minimis-Beihilfen](#) darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (dem laufenden Jahr und den zwei vorangegangenen Jahren) € 300.000,- nicht überschreiten.

Die fristgerechte und ordnungsgemäße Förderabrechnung vorangegangener Förderprojekte ist Voraussetzung für die Gewährung einer neuerlichen Förderung.

7. Förderungsvereinbarung

Die Förderungsentscheidung des Landes Salzburg ergeht in jedem Fall schriftlich. Durch eine dem Ansuchen entsprechende schriftliche Förderzusage kommt eine Fördervereinbarung zustande. Damit akzeptiert der/die Förderungswerber/in die rechtlichen Grundlagen (siehe Punkt 12.) und verpflichtet sich, das Vorhaben gemäß Ansuchen umzusetzen.

Übersteigt die Fördersumme den Betrag von € 10.000,- und/oder erscheint dies aufgrund der Komplexität des Fördergegenstands und der wechselseitigen Verpflichtungen angebracht, erfolgt der Abschluss eines schriftlichen Förderungsvertrages.

Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Abrechnung, Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist bis zu dem in der Förderzusage angegebenen Termin durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

In der Förderzusage wird mitgeteilt, in welcher Form und an welche Adresse der Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Der Verwendungsnachweis muss vollständig erbracht sein. Bitte vermeiden Sie die etappenweise Vorlage von Unterlagen.

Der Nachweis hat mindestens in der Höhe des Förderungsbetrages zu erfolgen.

Sollte die Einhaltung des in der Förderzusage genannten Vorlagetermins nicht möglich sein, kann in begründeten Ausnahmefällen um Fristverlängerung angesucht werden.

Als Verwendungsnachweis sind je nach Förderzusage zumindest erforderlich:

- e-Gov Formular [Verwendungsnachweis](#) im Internet,
- Abrechnung (Belegliste, Detailrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgabenrechnung, Personalabrechnung),
- weitere Nachweise (Tätigkeitsbericht, Dokumentationsmaterial, etc.).

Einnahmen/Ausgabenaufstellung: Eine detaillierte Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bezogen auf das Projekt oder auf das Jahresprogramm (bei Jahresförderungen mit Überträgen aus dem Vorjahr) analog zum eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan ist einzugeben bzw. beizulegen. Größere Abweichungen sind zu erläutern.

Vorsteuerabzug: Wenn der/die Förderungswerber/in zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, können für die Abrechnung nur Nettobeträge (ohne USt) anerkannt werden. In der Belegaufstellung sind entsprechend die Nettobeträge auszuweisen.

Rechnungen und Honorarnoten (keine Lieferscheine und Angebote) müssen auf den Förderungswerber ausgestellt sein und sachlich dem Fördergrund zugeordnet werden können. Bei Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen unter € 20,- können nach Rücksprache mit der Förderstelle die Angabe von Name und Anschrift des Leistungsempfängers entfallen. Es muss jedoch hervorgehen, welche Ware gekauft, welche Konsumation getätigt bzw. welche Dienstleistung in Anspruch genommen wurde. Bei Bewirtungen - sofern diese als förderfähige Ausgaben akzeptiert werden und diese im Finanzierungsplan vorgesehen sind - sind die Personenanzahl und der Personenkreis plausibel zu machen. Trinkgelder sind nicht förderfähig.

Zahlungsbestätigungen: Rechnungen und Honorarnoten sind mit Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge, Online-Überweisungen, Zahlungsbelege mit Durchführungsbestätigung der Bank) vorzulegen. Bei Barzahlung muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk (Quittung) durch den (Letzt-) Empfänger aufweisen. Die Vorlage von Original-Belegen ist nicht notwendig, die elektronische Übermittlung der Nachweise ist ausreichend.

Reiserechnungen: Für Personenbeförderung ist die kostengünstigste Reisevariante zu wählen, nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Reisegebühren sind jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift des Bundes entspricht.

Nachweis Eigenleistung:

Eigenleistungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungen zweckmäßig und die Kosten angemessen bzw. marktüblich sind. Entsprechende Stundenaufzeichnungen und ggf. Vergleichsangebote sind vorzulegen. Die Festlegung der förderbaren Eigenleistung erfolgt vorab im Fördervertrag.

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf das angegebene Konto. Über begründeten formlosen Antrag kann die Auszahlung im Vorhinein (nach allfälliger Unterzeichnung des Förderungsvertrages) oder in Teilbeträgen (nach Fortschritt des Projekts) erfolgen.

Die Festlegung der konkreten Auszahlungsmodalitäten erfolgt mit der schriftlichen Förderzusage.

10. Verpflichtungen des/der Förderungswerbers/in

Öffentlichkeitsarbeit: In sämtlichen Veröffentlichungen (Broschüren, Folder, Internetauftritt, etc.), die den Förderungsgegenstand betreffen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Salzburg hinzuweisen. Im Fördervertrag oder in der Förderzusage wird mitgeteilt, welches Logo zu verwenden ist. Die [CD-Richtlinie](#) des Landes ist online abrufbar. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit ist abzustimmen.

Meldepflichten: Der/Die Förderungswerber/in hat dem Fördergeber schriftlich zu melden:

- Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder des Förderungsvertrages bedeuten (Einstellung des Betriebs, Änderung des Projektinhaltes, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungen) oder die Ziele, Inhalte und Effekte des Projekts gefährden könnten;
- Verzögerungen des Projekts (mit Begründung);
- Schadensfälle erheblichen Ausmaßes;
- gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand oder der geförderten Einrichtung und deren Organe;
- drohende Zahlungsunfähigkeit und gerichtliche Exekutionen;
- Änderungen in der Kooperation mit anderen Fördergebern;
- organisatorisch oder organisationsrechtlich relevante Änderungen (z. B. Änderungen im Vereinsregister oder Firmenbuch, Änderungen der inneren rechtlichen Ordnung, insbesondere der Vertretung nach außen).

Sonstige Pflichten:

- Die Geheimhaltung allfälliger zur Kenntnis gelangter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist auch über das Ende des Förderungsverhältnisses hinaus sicherzustellen.
- Über die gewährten Fördermittel darf nicht durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung verfügt werden.

- Prüfungsrechte und Kontrolle: Den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen und Beauftragte des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie gegebenenfalls den Organen der Europäischen Union ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Fördergegenstand in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Über die Relevanz der Unterlagen entscheidet das Prüforgane. Die Unterlagen und Belege sind zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet (elektronisch) aufzubewahren.

11. Einstellung und Rückzahlung der Förderung, Vertragskündigung

Die zuerkannte Förderung wird eingestellt, bereits ausbezahlte Förderbeträge zurückgefordert und ein allenfalls abgeschlossener Förderungsvertrag aufgelöst, wenn zumindest einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des/der Förderungsnehmers/in;
- vereinbarte Leistungen werden trotz Verbesserungsauftrag und Setzung einer Nachfrist nicht vereinbarungsgemäß erbracht bzw. der Fördergeber wird über wesentliche Änderungen in der Umsetzung nicht informiert;
- gänzliche oder teilweise widmungswidrige Verwendung der gewährten Förderungsmittel; die missbräuchliche Verwendung kann zudem die Strafbarkeit nach § 153b StGB begründen;
- die Einstellung - bzw. Rückforderung ist EU-wettbewerbs oder -beihilfenrechtlich geboten;
- die in einem (Budget-)Jahr oder im Rahmen des Projektzeitraumes nicht verausgabten Geldmittel bzw. erwirtschafteten Überschüsse sind zur Gänze oder -bei gemeinsamer Finanzierung mit anderen Fördergebern- anteilig zurückzuerstatten. Die Übertragung auf ein anderes förderbares Projekt ist nach Prüfung in Einzelfällen möglich.

12. Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlagen

Ermessensförderungen der Abteilung 5 erfolgen auf Basis der

- [Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg](#), die in der vorliegenden Richtlinie für die Abteilung 5 konkretisiert werden, sowie allfälliger ergänzender
- Förderungsrichtlinien der einzelnen Sonderförderungen

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Europarechtliche Grundlagen

- [Gewerbe-De-minimis-Verordnung](#): Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

13. Datenschutz

Der/Die Förderungswerber/in erklärt durch seine/ihre Unterschrift auf dem Antragsformular, die [Hinweise zum Datenschutz](#) sowie zur Eintragung der gewährten Förderung in die [Transparenzdatenbank](#) zur Kenntnis genommen zu haben und erteilt damit die ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten und zur Eintragung der gewährten Förderung in die Transparenzdatenbank.

14. Weiterführende Informationen, Weblinks

- Online-Antragsformular https://service.salzburg.gv.at/formserver_egov/start.do?event=view&id=eg_0339_V1_0
- Online-Formular Verwendungsnachweis https://service.salzburg.gv.at/formserver_egov/start.do?event=view&id=eg_0278_V1_0

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg: https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf
- Übersicht über Förderungen im Umweltschutz: <https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/foerderungen-umweltschutz>
- Übersicht über Förderungen im Naturschutz: <https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturschutzfoerderung>
- Informationen zu De-minimis-Beihilfen: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/de-minimis-foerderungen>
- Reisegebührenvorschrift des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156>
- CD-Richtlinie des Landes: https://www.salzburg.gv.at/presse/_Seiten/cd
- Hinweise zum Datenschutz und zur Transparenzdatenbank: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>
<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/kontakt/datenschutz/datenschutz-transparenzdaten>
- Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050: https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/_Seiten/salzburg2050

15. Änderung zur Version 1.5.2024

- Erweiterung auf Naturschutzförderungen beim Fördergegenstand und Präzisierungen bei den Förderbedingungen
- Aktualisierung aller Links und der rechtlichen Grundlagen
- Ausgabestand und Aktenzahl